Regionalkonferenz Oberland-Ost
Jungfraustrasse 38
3800 Interlaken
Telefon +41(0)33 822 43 72
region@oberland-ost.ch
www.oberland-ost.ch

Regionalkonferenz Oberland-Ost

Regionale Überbauungsordnung Geschiebelagerplätze Oberland-Ost (RUeO GLP OO)

mit Bau-, Rodungs- und Betriebsgesuchen nach Art. 5 KoG

Bestimmungen für die Standorteingaben von Geschiebelagerplätzen in zwei Stufen

Abgegebene Unterlage Nr. 3.202 für die Standorteingabe 1. Stufe

15. März 2023 | Version 1.0 → Freigegeben durch Kommission ADT am 15.03.2023



Foto: Daniel Bürki

LOHNER+PARTNER AG
PLANUNG BERATUNG RAUMENTWICKLUNG THUN

Mätzener & Wyss Bauingenieure AG

IMPULS AG
Wald
Landschaft
Naturgefahren

3.3 Ausschlussgebiete und Kriterien 1. Stufe

Randbedingungen

Auch wenn die Lagerplätze für unverschmutztes Geschiebematerial nicht als Deponie gemäss VVEA gelten, sollen dennoch die Grundsätze und Kriterien gemäss Sachplan ADT (2012) mit deren Erläuterungen im Handbuch zum Sachplan ADT (2012) sinngemäss und dem Vorhaben angepasst angewendet werden.

Die nachfolgenden Kriterien stellen sicher, dass in der weiteren Planung einzig Geschiebelagerplätze geprüft werden, welche der generellen Stossrichtung der Planung entsprechen sowie technisch möglich, aus wald- und umweltrechtlicher Sicht voraussichtlich bewilligungsfähig und privatrechtlich realisierbar sind.

Ausschlussgebiete

In folgenden Zonen und Gebieten der Region Oberland-Ost werden grundsätzlich keine Standorte in die RUeO Geschiebelagerplätze aufgenommen (in Analogie zum kantonalem Sachplan ADT 2012, Grundsatz 3):

- Grundwasserschutzzonen S1 und S2
- Stehende Gewässer
- Biotope von nationaler Bedeutung nach Art. 18a NHG sowie weitere Biotope von nationaler Bedeutung nach Art. 29 NHV
- Moorlandschaften von nationaler Bedeutung gemäss Art. 23b NHG
- kantonale Naturschutzgebiete und -objekte nach Art. 36 ff. NSchG
- vertragliche Waldreservate, nach Waldgesetz WaG
- Objektschutzwald, wenn nicht nur randlich betroffen
- archäologische Schutzgebiete nach Art. 30 BauV

Ausgenommen sind Standorte bei denen die Abgrenzung der genannten Ausschlussgebiete begründet in Frage gestellt werden kann, z.B. weil eine neuere Grundlage vorliegt usw.

Gebiete mit erhöhtem Nachweisbedarf

In folgenden Zonen und Gebieten der Region Oberland-Ost ist für Standorte von Geschiebelagerplätze ein erhöhter Nachweisbedarf notwendig:

- Grundwasserschutzzonen S3 sowie Grundwasserschutzareale SA1 bis SA3 → *Aufzeigen von geprüften/verworfenen Standortalternativen in der Standorteingabe 1. Stufe*
- Offene/eingedolte Fliessgewässer sowie Gewässerräume nach Art. 36a GSchG bzw. baurechtlicher Grundordnung der Standortgemeinde → *Aufzeigen von geprüften/verworfenen Standortalternativen in der Standorteingabe 1. Stufe*
- Naturgefahren (rotes und blaues Gefahrengebiet und in Gefahrenhinweisgebieten mit unbestimmter Gefahrenstufe gemäss Naturgefahrenkarte und Ereigniskataster) → *Gefahrengutachten durch ein anerkanntes Fachbüro in der Standorteingabe 2. Stufe.*
- Wald/Waldareal → *Aufzeigen von geprüften/verworfenen Standortalternativen in der Standorteingabe 1. Stufe*
- Waldflächen, welche als Waldnaturinventar-Objekt ausgeschieden sind (WNI) → *Aufzeigen von geprüften/verworfenen Standortalternativen in der Standorteingabe 1. Stufe*
- Objektschutzwald, wenn nur randlich betroffen, und Gerinneschutzwald → *Aufzeigen der Auswirkungen auf die Schutzwirkung des Walds*

- Regionale Landschaftsschutz- und -schongebiete gemäss Massnahme L1 Regionales Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzept (RGSK) Oberland-Ost 2021 → *Begründung der Standortwahl in der Standorteingabe 1. Stufe*
 Hinweis: Massnahmen zum Schutz von Menschen werden in diesen Gebieten zugelassen; Geschiebelagerplätze zählen dazu bzw. verfolgen das gleiche regionale Interesse/Ziel.
- Altlastenstandorte gemäss Kataster der belasteten Standorte → *Einhalten der Bedingungen von Art. 3 AltlV*
- Fruchtfolgeflächen gemäss kantonalem Sachplan → *Aufzeigen von geprüften/verworfenen Standortalternativen in der Standorteingabe 1. Stufe*

Eignungskriterien 1. Stufe

Die folgenden Eignungskriterien für die Standorteingaben 1. Stufe sind zwingend zu erfüllen. Werden diese «Muss-Kriterien» nicht erfüllt, kann der beantragte Standort in der weiteren Planung nicht berücksichtigt werden:

- **Bauherrschaft/Bewilligungsnehmerin** des Geschiebelagerplatzes sind die Wasserbauträger (Einwohnergemeinde, Schwellenkorporation, Wasserbauverbände, Kanton oder andere wasserbaupflichtige Organisation).
- **Lage** der Standorte ist zwingend innerhalb des Perimeters der Regionalkonferenz Oberland-Ost (s. Planungsperimeter unter 1.3), aber ausserhalb von Ausschlussgebieten.
- **Information Grund- und Werkleitungseigentümer** über Standorteingabe wurde vorgenommen («Selbstdeklaration» gemäss Unterlage 3.203)

Prüfkriterien

Die folgenden Prüfkriterien sind für jeden Standort relativ. Sie sind abhängig von der Situation im funktionellen Raum (z.B. Talschaft) und von der räumlichen Verteilung innerhalb der Teilregionen. Die Prüfkriterien dienen dazu, den Bedarf und die Grösse eines Geschiebelagerplatzes (Nutzungsinteresse) ins Verhältnis mit den zu erwartenden Auswirkungen auf die Umwelt am jeweiligen Standort (Schutzinteresse) zu setzen:

- **Planungsziele:** Der eingereichte Standort hilft die Planungsziele gemäss Kapitel 1.2 zu erreichen.
- **Projektgrösse**: Lagervolumen im Normalfall kleiner als 50'000 m^3, mindestens jedoch 1'000 m^3. Aus raumplanerischer, wirtschaftlicher und ökologischer Sicht werden tendenziell wenige Standorte mit grosser Lagerkapazität, sowie eine gute räumliche Verteilung an dezentralen Standorten angestrebt.
 Hinweis: Die Wirtschaftlichkeit eines Geschiebelagerplatzes wird nicht geprüft. Es ist Sache der Wasserbaupflichtigen, besonders bei Standorten mit kleiner Lagerkapazität, diese Abwägung unter Berücksichtigung der Leistungen für das Erlangen der Bewilligung, das Erfüllen der Auflagen sowie den Betrieb vorzunehmen.
- **Bedarfsnachweis (Erfahrungswert)**: Ein Geschiebelagerplatz deckt in der Regel den Bedarf für die erwartete Menge an Geschiebematerial in seinem Einzugsgebiet während 15 Jahren.
- **Projekt- und Erschliessungskonzept**: Das Konzept für die Standorterschliessung und Geschiebelagerung am vorgeschlagenen Standort ist technisch und topografisch plausibel. Aus ökologischer Sicht sind beim Materialeinbau die offenen Flächen möglichst klein zu halten bzw. rasch wieder zu rekultivieren. Beim Flächenbedarf sind neben den Lagerflächen, auch die Flächen für Erschliessung, Installationen und Bodenzwischenlager (Lagerhöhe von Oberboden max. 1 – 1.5 m bzw. von Unterboden max. 2.5 m) zu berücksichtigen.

- **Umweltthemen**: Die absehbaren Auswirkungen auf die Umwelt und mögliche erkennbare Schutzinteressen der Umwelt stehen in annehmbarem Verhältnis zum Nutzungsinteresse an einem Geschiebelagerplatz (vgl. Unterlage 3.204).
- **Räumliche Abdeckung**: Die räumliche Abdeckung innerhalb funktionaler Einzugsgebiete sowie innerhalb der Teilgebiete der Regionalkonferenz Oberland-Ost sind gewährleistet (ggf. werden weitere Standorte nachgefasst).

Auswertung

Die Auswertung der Standorteingaben erfolgt anhand der vorgenannten Anforderungen und Kriterien. Für Standorte mit knapp erfüllten Kriterien werden punktuell Ergänzungen z.H. Voranfrage bei Antragstellenden eingeholt.

3.4 Inhalte der Standorteingabe 1. Stufe

Einzureichende Unterlagen

Die Standorteingaben 1. Stufe haben die Form einer **Vorstudie** im Sinne von SIA 112:2001. Diese nehmen Bezug auf die standortbezogenen Rahmenbedingungen und zeigen den Lösungsansatz der Geschiebelagerung, Standorterschliessung und Rekultivierung am vorgeschlagenen Standort auf.

Die Dokumentation der Standorteingabe 1. Stufe enthält (für jeden eingegebenen Standort) mindestens:

- Fotodokumentation des Standorts und seiner Umgebung
- Übersichtskarte im Massstab 1:25'000 mit Standortangabe des Geschiebelagerplatzes sowie der Geschiebequellen
- Situationsskizze im Massstab 1:2'000 mit Darstellung des Geschiebelagerplatzes inkl. Bodenzwischenlager- und Installationsflächen (gesamter Flächenbedarf) sowie der Erschliessungssituation
- Relevante Längs- und Querschnitte des Geschiebelagerplatzes im Massstab ca. 1:500
- Vollständige Angaben gemäss Unterlage 3.203.
- Kurzbeschrieb des Vorhabens inkl. weiteren Angaben
 - zum Lagervolumen und dessen Herleitung (einfache Volumenabschätzung)
 - zu den Geschiebequellen und erwarteten Mengen,
 - zum allgemeinen Verständnis des Vorhabens und der Standortwahl
 - zu den Auswirkungen auf die Umwelt und möglichen erkennbaren Konflikten mit Umweltthemen (Grundlage für die Beurteilung gemäss Unterlage 3.204)
 - zu den unter Kapitel 3.3 aufgeführten Punkten
- bei Standorten in Gebieten mit erhöhtem Nachweisbedarf (gemäss Kapitel 3.3) → Kurz-Dokumentation von geprüften und verworfenen Standortalternativen inkl. Kürzest-Beurteilung, wieso diese alternativen Standorte nicht oder weniger geeignet als der gewählte Standort sind (u.a. bezüglich Lage zu den Geschiebequellen, Topografie, Nutzung, technische Machbarkeit und Erschliessung, betroffenen Ausschlussgebieten oder Gebieten mit erhöhtem Nachweisbedarf und/oder Verfügbarkeit).